Gemeinde Herrliberg

Förderprogramm Energie Herrliberg 2024-2026

Was	Voraussetzungen	Beitrag
Gebäudehüllensanierung gemäss Gebäudeprogramm Bund	Sofern Gebäudeprogramm (Bund) Beitrag leistet	Beitrag des Gebäudeprogramms wird um 2/3 erhöht
Dämmung Fassaden und/oder Dach auf gesetzlichen Wert (Nachdämmung)	Gebäude Baubewilligungsjahr vor 2000 Gilt nicht für neue Flächen Bei Fassaden müssen alle Fassaden von beheizten Flächen gedämmt werden. Beim Dach muss das gesamte Dach über beheizten Flächen gedämmt werden EBF des Gebäudes vor Sanierung >100 m^2	CHF 5'000 für Dach CHF 10'000 für Fassaden
Photovoltaik (auch Hybridkollektoren)	Bei Neubauten ab September 2022 nur Beträge für die über kWp-Pflicht Eigenstromerzeugung hinausgehende Leistungen Die ersten 5 Jahre muss Strom (nach Abzug Eigenbedarf) an EW Herrliberg verkauft werden	Anlagen < 10 kWp: CHF 600/kWp Anlagen > 10 kWp: CHF 500/kWp Anlagen > 20 kWp: CHF 450/kWp Anlagen > 30 kWp: CHF 350/kWp Anlagen > 100 kWp: CHF 250/kWp
Batteriespeicher	min. 8 kW/h Batteriekapazität, bei Eigenstromproduktion	25% der Investitionskosten max. CHF 50'000
Wärmepumpe (Erdreich, Grund- und Oberflächengewässer, Kanalisation), die Oel-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt	Wenn Kanton auch Beitrag leistet	CHF 2'500
Wärmepumpe Luft-Wasser, die Oel-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt	Wenn Kanton auch Beitrag leistet	CHF 1'000
Anschluss an einen Wärmeverbund, der hauptsächlich mit Abwärme oder erneuerbaren Energien betrieben wird	Funktionsfähigkeit der Anlage	CHF 5'000 pro Anschluss (Alt- und Neubauten) und zusätzlich CHF 1'000 pro Wohn-/Gewerbeeinheit
Innovatives Energieprojekt (Pilotprojekte)	Es muss sich um ein neues und innovatives Projekt in Herrliberg handeln. Die Energiekommission entscheidet darüber, welche innovative Projekte gefördert werden.	CHF 5'000 pro Projekt oder max. 70% der Investitionskosten

Bestimmungen

a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm. Beiträge werden nur für Gebäude und Anlagen auf dem Gemeindegebiet Herrliberg ausgerichtet. Beiträge stehen privaten und juristischen Personen zu.

   Das Präsidium der Energiekommission entscheidet abschliessend über die Ausrichtung und Höhe von Förderbeiträgen.

b) Fördergelder können nicht vorreserviert werden. Fördergelder können frühestens zusammen mit den definitiven Baugesuchs-/Meldeunterlagen beantragt werden.

   Fördergelder werden nur ausgerichtet, wenn für die zu fördernde Massnahme **vor Baufreigabe/Baubeginn** eine entsprechende **kommunale** Förderzusage erteilt wurde.

   Bei Förderpositionen, welche auch vom Gebäudeprogramm oder Kanton unterstützt werden, ist zuerst beim Gebäudeprogramm/Kanton eine Förderzusage einzuholen und der Gemeinde eine Kopie zuzustellen. Gestützt auf diese Zusage stellt die Gemeinde die kommunale Förderzusage aus.

   Ausbezahlt werden bei solchen Förderpositionen die kommunalen Beiträge erst, wenn die Auszahlungsbescheinigung von Gebäudeprogramm/Kanton vorliegt.

c) Förderzusagen gelten zwei Jahre ab Datum der Zusage (Bestätigungsschreiben/-mail oder Erwähnung in Baubewilligung). Später werden Gelder nur ausgerichtet, wenn der Baufortschritt die Realisation der Anlage noch nicht zuliess und der Baubeginn dennoch innerhalb von zwei Jahren ab Zusagedatum lag. Bei Positionen, bei welchen Voraussetzung ist, dass das Gebäudeprogramm oder der Kanton einen Beitrag leistet, geht dies vor – d.h. werden vom Gebäudeprogramm/Kanton wegen Fristablauf der Förderzusage keine Beiträge ausgerichtet, verfällt automatisch auch der kommunale Beitrag.

d) Ausbezahlt wird in der Reihenfolge, in der die für die Auszahlung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Zeitpunkt der Zertifizierung / Auszahlung Kantonsbeitrag / Inbetriebnahme der Anlage).

   Die Abteilung Hochbau führt über die Förderzusagen Buch. Ist der Globalbetrag von gesamthaft CHF 1'900'000 zugesprochen, stellt die Energiekommission einen Antrag z.Hd. des Gemeinderates und es werden vorerst keine Zusagen mehr ausgestellt. Über eine Erhöhung des Globalbudgets wird an der Gemeindeversammlung entschlossen.

e) Der Globalbetrag von CHF 1'250'000 des Förderprogramms 2021-2023 ist reserviert – es besteht eine Warteliste von Anlagen/Projekten, die nicht mehr gefördert werden konnten. Solche Anlagen/Projekte werden nur noch nach den Bedingungen und Ansätzen des neuen Förderprogramms 2024-2026 und zu dessen Lasten unterstützt.

   Es werden keine Fördergelder für Massnahmen ausbezahlt, die im Programm 2021-2023 noch nicht gefördert wurden und für die bereits eine Genehmigung/Bewilligung erteilt wurde (keine nochmalige Eingabe).

f) Bei den Förderpositionen, welche sich an die Unterstützungsbeiträge des Kantons anlehnen, ist zu beachten, dass diese, je nach Situation des kantonalen Förderprogramms, Änderungen erfahren können (z.B. Wegfall der Unterstützung, Änderungen der Beiträge). In diesem Fall würde die Energiekommission dem Gemeinderat empfehlen, über die Weiterführung/Einstellung/Anpassung der entsprechenden Förderposition und die Höhe der Fördergelder zu befinden. Möglich wäre in einem solchen Fall auch die Etablierung einer neuen Förderposition.

g) Sollte eine Förderposition innerhalb der Jahre 2024 - 2026 als obligatorische gesetzliche Bestimmung verankert werden, wird die Förderung eingestellt. Es werden lediglich die über die gesetzliche Bestimmung hinausgehende Leistungen Fördergelder ausbezahlt.

h) Nicht gefördert werden Anlagen/Positionen, deren Wirkung bereits an ein anderes Instrument der CO_2-Gesetzgebung angerechnet wird (z.B. myclimate, KliK, Zielvereinbarung Bund). Ausgenommen und daher förderberechtigt sind kommunale Fördergelder für den Anschluss an Wärmeverbünde.